

Thema des Monats II: Staatshaftungsverfahren

Dieser Tage ist die erstinstanzliche Entscheidung des LG Frankfurt, Beschluss vom 26.8.2006, durch die Medien gegangen. Sie wird von hier aus wie folgt bewertet: In Fortsetzung des Strafurteils gegen Daschner und Ennigkeit aus dem Dezember 2004 bleibt nach dieser Entscheidung der Verstoß gegen das Folterverbot erneut faktisch sanktionslos. Somit zeigt die Justiz erneut, dass sie nicht gewillt ist, der Verletzung einer der wichtigsten menschenrechtlichen Garantien unserer Rechtsordnung zu den erforderlichen juristischen Konsequenzen zu bringen, die zugleich auch die präventiv erforderliche abschreckende Wirkung haben. Nur eine klare, auch zivilrechtliche Ahndung des bis an die Spitze der Behördenhierarchie abgesicherten Verstoßes gegen das Verbot der Geständnisverpressung durch Folter (vgl. Art. 3 EMRK, Art. 1 UN-Antifolterkonvention) hätte die erforderliche Signalwirkung vermittelt, dass die Anwendung von Foltermethoden im Strafverfahren der Zukunft keinen Platz haben dürfen.

Die Entscheidung wird von hier aus mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.